

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Schulz und Edlinger

gemäß § 34 LGO

betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a., Ltg.-1299/A-1/84-2017 und zum Antrag des Abgeordneten Waldhäusl u.a., Ltg.-530/A-3/46-2014

Artikel 1 – Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetz

Zu Z 1:

In § 1 soll aus Gründen der Klarstellung ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Landesbürgerevidenzen aus der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz bestehen.

Zu Z 2 bis 6 (§§ 2, 2a und 3):

Als wesentlicher Grundsatz gilt nach wie vor, dass eine Person nur einmal in die NÖ Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes NÖ eingetragen werden darf. Weiters sind diejenigen Personen zu streichen, bei welchen die Voraussetzungen der Eintragung weggefallen sind. In die Landes-Wählerevidenz sind jedenfalls Personen aufzunehmen, welche in der Gemeinde in der Bundeswählerevidenz eingetragen sind. Diese Personen müssen kein Wählerevidenzblatt (Anlage 1) unterfertigen.

Für Personen ohne Eintragung in der Bundeswählerevidenz – wenn also kein Hauptwohnsitz in Niederösterreich vorliegt – wird sowohl im Zusammenhang mit der

Landes-Wählerevidenz (§ 2) als auch der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3) eine Mitwirkungspflicht und das Ausfüllen eines Wählerevidenzblattes vorgesehen. Dieses Formblatt soll insbesondere auch den Gemeinden als Grundlage für allfällige Eintragungen dienen.

Sollte ein vermeintlich Wahlberechtigter eine Eintragung in die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde wünschen und es liegt kein Hauptwohnsitz, aber bereits eine Eintragung in einer anderen Gemeinde, vor, dient das Formblatt als Entscheidungshilfe für die Gemeinde zur allfälligen Eintragung. Es gilt in diesem Fall der Grundsatz, dass die bestehende Eintragung in die Landes-Wählerevidenz aufrecht bleibt, es sei denn, die Person entscheidet sich bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung innerhalb von 2 Wochen durch die Abgabe des ausgefüllten und persönlich unterfertigten Wählerevidenzblattes für eine Eintragung in die Landes-Wählerevidenz der Gemeinde.

Ist eine Person bereits in die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen (wenn keine Eintragung in die Bundeswählerevidenz oder Landes-Wählerevidenz vorliegt) und begehrt sie eine weitere Eintragung in dieser Gemeinde, dient das Formblatt auch zur Klarstellung, ob die Person nunmehr an der „neuen“ Adresse in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen werden will.

Personen, welche einen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes NÖ anmelden und keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde innehaben, sind auf das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes in einer anderen Gemeinde (bzw. einer dortigen Landes-Wählerevidenzeintragung) zu überprüfen. Sollte die Person die Voraussetzung einer Eintragung erfüllen, ist diese Person aufzufordern entweder gleich bei der melderechtlichen Anmeldung oder innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung der Anlage 1 gegenüber der Gemeinde das Wählerevidenzformblatt auszufüllen und zu unterfertigen. Die Mitteilungspflicht für die Gemeinde anlässlich der Aufnahme oder Streichung in bzw. aus der Landes-Wählerevidenz bleibt aufrecht (§ 2 Abs. 5). Der Betroffene hat die Möglichkeit der Erhebung eines Berichtigungsantrages gem. §§ 6 ff.

In § 3 Abs. 4 (Gemeinde-Wählerevidenz) entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden, andere Gemeinden über die Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz

zu informieren, da die Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz für andere Gemeinden keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Der Betroffene hat auch hinsichtlich der Aufnahme in oder Streichung aus der Gemeinde-Wählerevidenz die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages gem. §§ 6 ff.

Zu Z 7 und 8 (§§ 4 und 5):

Mit den §§ 4 und 5 soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung des Zentralen Wählerregisters geschaffen werden. Die Führung der Bundeswählerevidenz im bisherigen System endet spätestens am 1. Mai 2018 – danach ist die Bundeswählerevidenz unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu führen.

Ab dem 2. Mai 2018 sollen auch die Landesbürgerevidenzen (Landes- Wählerevidenz und Gemeinde-Wählerevidenz) unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters geführt werden. Damit sind gleichzeitig auch die Einsichtsbestimmungen in die Evidenzen in § 5 anzupassen.

In § 4 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Landesbürgerevidenzen laufend aktuell zu halten sind. Diese Verpflichtung bestand auch bisher bereits. Im Kalenderjahr vor der jeweils nächsten Landtagswahl oder vor allgemeinen Gemeinderatswahlen bzw. bei Statutarstädten vor der jeweiligen Gemeinderatswahl soll nach dieser Bestimmung jedenfalls eine gesonderte Überprüfung stattfinden (bei Landtagswahlen der Landeswählerevidenz und bei Gemeinderatswahlen der Gemeinde-Wählerevidenz).

Zu Z 9 und 10 (§ 6):

Die Streichung der bisher ua. taxativ aufgeführten Möglichkeiten der schriftlichen Einbringung (telegrafisch, fernschriftlich oder automationsunterstützte Datenverarbeitung) wird durch die umfassende Begriffsbestimmung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel der Behörde in jeder technisch möglichen Form“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 wird festgelegt, dass der Antragsteller die Gründe bei einem Antrag auf Berichtigung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten glaubhaft zu machen hat. Hierfür kommen schriftliche Belege, nachvollziehbare Beobachtungen oder ähnliches

in Frage. Insgesamt wird darauf abgezielt, den Antrag schon wie bisher zu begründen, aber in der Substanz dieser Begründung eine ausführliche und für die Behörde nachvollziehbare Glaubhaftmachung vorzubringen. Die Glaubhaftmachung ist dadurch gekennzeichnet, dass im Gegensatz zu einer Beweisführung der Nachweis der Wahrscheinlichkeit ausreicht. Zum anderen ist aber mit der Glaubhaftmachung auch die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen des Antrages spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Umstände liefern. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen daher für eine Glaubhaftmachung wohl nicht aus (VwGH 18.9.2002, 2000/17/0167). Im Gegensatz zur reinen Begründung ist die Glaubhaftmachung eine substantiell vertiefende und auch objektiv nachvollziehbare Darstellung der Gründe des Antrages.

Zu Z 11 und 12 (§ 8):

Die Streichung der bisher unter anderem taxativ angeführten Möglichkeiten der schriftlichen Einbringung (telegrafisch, fernschriftlich oder automationsunterstützte Datenverarbeitung) wird durch die umfassende Begriffsbestimmung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel der Behörde in jeder technisch möglichen Form“ ersetzt.

In § 8 Abs. 5 soll mit dem letzten Satz klargestellt werden, dass eine rechtskräftige Entscheidung im Zuge eines Berichtigungsverfahrens gegen die Eintragung oder Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis bei der Landtagswahl oder einer Gemeinderatswahl von der Gemeinde als Grundlage für eine amtswegige Eintragung oder Streichung in die oder aus der Landes-Wählerevidenz und/oder Gemeinde-Wählerevidenz heranzuziehen ist. Es soll damit gewährleistet werden, dass rechtskräftige Entscheidungen über die Eintragung oder die Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis – im Rahmen deren eine Feststellung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes getroffen wurde – auch in der Landes-Wählerevidenz bzw. in der Gemeinde-Wählerevidenz ihren Niederschlag findet. Mit der amtswegigen Eintragung oder Streichung sollen unnötige Parallelverfahren vermieden werden.

Zu Z 13 (§ 10)

Durch die Anhebung des Pauschalbetrages pro eingetragenen Landesbürger in die Landesbürgerevidenz sowie des Sockelbetrages sollen die erhöhten Anforderungen der Erhebungsarbeiten bei den Gemeinden ausgeglichen werden.

Zu Z 14 (§ 11)

Durch die Einführung einer Strafbestimmung sollen wissentlich falsche Angaben oder Aussagen verhindert werden. Dieser Umstand soll auch dazu beitragen, dass eine bessere Datenqualität in den Landesbürgerevidenzen vorliegt.

Zu Z 15 (§ 13)

Durch § 13 werden die Gemeinden verpflichtet, die am 1. Juli 2017 bestehende Eintragungen in die Landes- und/oder Gemeinde-Wählerevidenz bis spätestens 30. September 2017 zu überprüfen. Die Gemeinden haben dafür das Wählerevidenzblatt (Anlage 1) zu verwenden. Stellen die Gemeinden bei diesen Überprüfungen fest, dass die Voraussetzungen für bestimmte Eintragungen nicht mehr vorliegen, so sind die Landes- und/oder Gemeindewählerevidenzen zu berichtigen. Vorarbeiten – das sind insbesondere Überprüfungen, Erhebungen, etc. – können seitens der Gemeinden schon vor dem 1. Juli 2017 durchgeführt werden. Findet in einer Gemeinde im Jahr 2017 noch eine Wahl statt und liegt der Stichtag vor dem 1. Oktober 2017, so hat die Berichtigung der Landes- und/oder Gemeinde-Wählerevidenz bis spätestens 4 Wochen nach der Konstituierung des allgemeinen Vertretungskörpers zu erfolgen.

Die Regelungen über das Zentrale Wählerregister (§§ 4 und 5) treten am 30. April 2018 in Kraft. Die Gemeinden haben am 2. Mai 2018 die Daten ihrer nach der bisherigen Gesetzeslage geführten Landesbürgerevidenzen mit Stand 30. April 2018 in das Zentrale Wählerregister zu übertragen und dort weiterzuführen. Damit ist ein lückenloser Übergang vom bisherigen System der Landesbürgerevidenzen hin zum Zentralen Wählerregister möglich. Die Daten der bisherigen – lokal gespeicherten – Landesbürgerevidenzen müssen dann spätestens am 2. August 2018 gelöscht werden. Die Daten der bisherigen Landesbürgerevidenzen sollen in der Zeit

unmittelbar nach der Überführung auf das Zentrale Wählerregister noch gespeichert werden dürfen. Der Bund sieht in § 17 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz 2018 eine analoge Übergangsbestimmung vor.

Zur Anlage 1:

Das Wählerevidenzblatt stellt eine wesentliche Grundlage bei der Erhebung der Wohnsitzqualität des ordentlichen Wohnsitzes und somit bei der Eintragung in die Landesbürgerevidenzen dar. Es ist nur jenen Personen zu übergeben bzw. zu übermitteln, welche in der Gemeinde keinen Hauptwohnsitz, aber einen oder mehrere ordentliche Wohnsitze innehaben.

Artikel 2 und 3 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

In § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 soll die für Ortsvorsteher bereits maßgebliche Bestimmungsvoraussetzung des Hauptwohnsitzes im betreffenden Ortsteil durch den ausdrücklichen Verweis auf die im Meldegesetz 1991 vorgenommene Begriffsdefinition unmissverständlich klargestellt werden.

Durch die Regelungen in § 97 Abs. 5 und § 110 Abs. 2 lit. d NÖ Gemeindeordnung 1973 bzw. § 78 Abs. 5 und § 91 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz wird es ausgeschlossen, dass dieselbe Person in mehr als einer niederösterreichischen Gemeinde die Funktion als Gemeinderatsmitglied ausüben kann. Der betreffenden Person kommt dabei freilich das Recht auf Entscheidung zu, in welchem Gemeinderat sie sich angeloben lassen möchte. Mit der ersten Angelobung ist die Entscheidungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. Auf Mandate in anderen Gemeinden, in die er gewählt wurde, muss der Bewerber verzichten und er ist in diesen Gemeinden aus der Liste der Ersatzmitglieder zu streichen. Ein dennoch geleistetes Gelöbnis in weiteren NÖ Gemeinderäten ist rechtswidrig und stellt einen den Verlust des/der nach dem zeitlich ersten Gelöbnis angenommenen Mandats/Mandate begründenden Sachverhalt dar.

Bürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder (Stadträte) bzw. Stadtsenatsmitglieder sollen künftig in der Gemeinde bzw. Stadt, für welche sie in diese Funktion gewählt wurden, ihren Hauptwohnsitz haben (§ 98 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 und § 79 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz). Die den Verlust des Amtes des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstandsmitglieds (Stadtratsmitglieds) bzw. Stadtsenatsmitgliedes als Rechtsfolge nach sich ziehenden Gründe sind im Hinblick auf § 98 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 bzw. § 79 Abs.2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz zu ergänzen.

Die Änderungen sollen nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2020 in Kraft treten. Für Statutarstädte sollen diese Regelungen nach der nächsten jeweiligen Gemeinderatswahl, frühestens mit 1. Jänner 2018, in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 und Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a., Ltg.-530/A-3/46-2014, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.